

# **Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen**

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist nach Art. 25 Verfassung des Freistaates Thüringen und nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Er ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrages.

Gemäß § 46 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler. Ordnungsgemäß erteilter Religionsunterricht kann immer nur konfessioneller Religionsunterricht sein, der von einer anerkannten Religionsgemeinschaft inhaltlich gestaltet und verantwortet wird.<sup>1</sup> Wie schon in den kirchlichen Erklärungen zum Religionsunterricht betont, bleibt der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes auch bei den hier vereinbarten beiden kooperativen Modellen stets erhalten.<sup>2</sup> Es wird gleichzeitig hervorgehoben, dass der konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischem Geist erteilt wird.<sup>3</sup>

## **2. Gründe der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht**

Zum so verstandenen konfessionellen Religionsunterricht gehören auch Formen der Kooperation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts, die die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer gemeinsamen Erklärung 1998 formuliert haben.<sup>4</sup>

Ungeachtet der Notwendigkeit, den Religionsunterricht in konfessionell homogenen Gruppen zu stärken, wird durch die vorliegende Vereinbarung die Möglichkeit geschaffen, gemischt-konfessionelle Lerngruppen einzurichten, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht zu ermöglichen. Diese werden von einer Lehrkraft für Evangelische oder Katholische Religionslehre mit *Vocatio* bzw. *Missio canonica* unterrichtet. Die Kirchen verpflichten sich, das konfessionelle Profil ökumenisch sensibel darzustellen und zu bezeugen.

## **3. Zwei Modelle der konfessionellen Kooperation in Thüringen**

### **Modell A – konfessionssensibel erteilter Religionsunterricht**

An Schulen, an denen zur Bildung einer konfessionellen katholischen oder evangelischen Lerngruppe entweder keine Lehrkraft oder nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler einer Konfession vorhanden sind, nehmen diese Schülerinnen und Schüler am zweistündigen Religionsunterricht der anderen Konfession mit allen Rechten und Pflichten teil. Der Religionsunterricht in gemischt-konfessionellen Lerngruppen wird in ökumenischer Offenheit konfessionssensibel erteilt. Religionslehrkräfte benötigen für ein konfessionssensibles Unterrichten in konfessions-gemischten Lerngruppen entsprechende Fortbildungen und den fachlichen Austausch mit Religionslehrkräften der anderen Konfession.

<sup>1</sup> Es gelten die Hinweise zum Religions- und Ethikunterricht (veröffentlicht im ABI. TMBJS Nr. 4/2018)

<sup>2</sup> Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016, S. 21; Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standard und Zielsetzungen, hrsg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover 2018, S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. auf katholischer Seite: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996), Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (2005), Auf evangelischer Seite: Identität und Verständigung (1994).

<sup>4</sup> Vgl. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn - Hannover 1998.

### Modell B – konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Dieses Modell setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen vorhanden sind, konfessionell homogene Gruppen nicht gebildet werden können und Lehrkräfte beider Konfessionen zum Einsatz kommen. In diesem Fall werden die Fächer katholische und evangelische Religionslehre nicht getrennt, sondern jeweils konfessionell-kooperativ in gemischt-konfessionellen Lerngruppen zweistündig erteilt. Die Lerngruppen werden im Wechsel von einer Lehrkraft für Evangelische und Katholische Religion unterrichtet. Der Lehrerwechsel muss mindestens einmal in der Primarstufe und einmal in den Klassenstufen 5-8 der Sekundarstufe erfolgen. Die beteiligten Kirchen erwarten von diesen Lehrkräften, dass sie den fachlichen Austausch pflegen und pro Schuljahr an einer Fortbildung zur konfessionellen Kooperation teilnehmen. Die Erarbeitung gemeinsamer Lehrplanhinweise auf Grundlage der bestehenden Lehrpläne ist vor dem Beginn der Kooperation notwendig.

#### *Verfahren für die Umsetzung von Modell B*

Voraussetzung ist eine verbindliche Teilnahme an einer Fortbildung, die die Lehrkräfte auf den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Modell B vorbereitet. Dafür wird eine Zusammenarbeit zwischen den örtlich verantwortlichen kirchlichen Stellen<sup>5</sup> mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) angestrebt. Für eine zeitlich befristete Probephase von vier Jahren werden Standorte und Lehrkräfte durch die jeweiligen kirchlichen Stellen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einvernehmlich bestimmt. Die betreffenden Schulbeauftragten und die Schulabteilungen vereinbaren mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

Dieser könnte aus Sicht der Kirchen abhängig von der Konfession der Lehrkraft auf dem Zeugnis in den Bemerkungen als konfessionell-kooperativ erteilter evangelischer oder konfessionell-kooperativ erteilter katholischer Religionsunterricht benannt werden.

#### **4. Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht**

Die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern konfessionelle Perspektiven wechselseitig zu verdeutlichen und gegenseitige Verständigung zu ermöglichen.<sup>6</sup> Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen sollen gestärkt und der Umgang mit bleibenden Unterschieden eingeübt werden.

Die konfessionelle Kooperation dient der ökumenischen Öffnung und führt weder zur Auflösung noch zur Verschmelzung der Fächer.<sup>7</sup> Es ist darauf zu achten, dass die Erfahrungen und Einsichten der jeweiligen konfessionellen Minderheit in der Unterrichtsgestaltung lehrplangemäß berücksichtigt werden.

Die konfessionelle Kooperation soll die religiöse Bildung in der Schule stärken, möglichst allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Religionsunterricht ermöglichen und die Zweistündigkeit des Faches gewährleisten.

Die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Bildung. Ziel ist die Entwicklung eines ökumenischen Bewusstseins sowie die reflektierte Wahrnehmung der eigenen Konfessionalität und die Achtung vor unterschiedlichen konfessionellen Prägungen.

<sup>5</sup> Vor allem das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Schulabteilungen der Bistümer Erfurt, Fulda und Dresden-Meißen, das Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Pädagogische Zentrum der Bistümer im Lande Hessen.

<sup>6</sup> Vgl. Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen, S. 12

<sup>7</sup> Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen und evangelischen Religionsunterrichts, S. 14.

In konfessioneller Kooperation erteilter Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht. Dieser ist – wie bisher schon der katholische und evangelische Religionsunterricht – grundsätzlich auch offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören. Damit wird die religiöse Urteilskompetenz aller Schülerinnen und Schüler gestärkt.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern werden in geeigneter Weise durch die Schulen mit dem Konzept des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts vertraut gemacht.

Sowohl staatliche als auch kirchliche Lehrkräfte können in konfessionsgemischten Lerngruppen unterrichten. Die Lehrkräfte im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht suchen die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen der anderen Konfession.

Zukünftig soll der Aspekt der konfessionellen Kooperation in allen Phasen der Ausbildung von Lehrkräften berücksichtigt werden.

## **5. Zusammenarbeit mit dem Freistaat Thüringen**

Die Kirchen streben eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht mit dem Freistaat Thüringen an.

## **6. Schlussformel**

Die hier beteiligten Kirchen bezeugen gemeinsam den Glauben an Gott, der in Jesus Christus Mensch wurde und durch den Heiligen Geist in der Welt gegenwärtig ist. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe<sup>8</sup> und die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre<sup>9</sup> haben deutlich gemacht, dass die wechselseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts heute keine kirchentrennende Funktion mehr haben. Auf dieser gemeinsamen Grundlage bleibt das konfessionelle Profil der beiden Kirchen in versöhnter Verschiedenheit erhalten.

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Kirchen und stärkt sowohl die religiöse Orientierung als auch die Pluralitätskompetenz der Schülerinnen und Schüler.

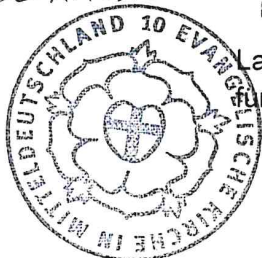
---

<sup>8</sup> Am 29.04.2007 im Dom zu Magdeburg unterzeichneten Vertreter der Evangelische Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz, orthodoxer und altorientalische Kirchen sowie von Freikirchen auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine förmliche Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe.

<sup>9</sup> Am 31.10.1999 in Augsburg zwischen Römisch-katholischer Kirche und dem Lutherischen Weltbund proklamierter Konsens über Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre. Das Fehlen dieses Konsenses hatte im 16. Jahrhundert zum Bruch der kirchlichen Einheit geführt. 2006 trat der Weltrat der Methodistischen Kirchen dieser „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ bei und 2017 die Weltgemeinschaft der Reformierten Kirchen.

Regensburg, 22.11.18

Ort, Datum



Ilse Junkermann

Landesbischöfin Ilse Junkermann  
für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Ort, Datum

Kassel,  
04.12.18



Bischof Prof. Dr. Martin Hein  
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

*M. Hein*

Ort, Datum

Erfurt,  
14.12.18



Bischof Dr. Ulrich Neymeyr  
für das Bistum Erfurt

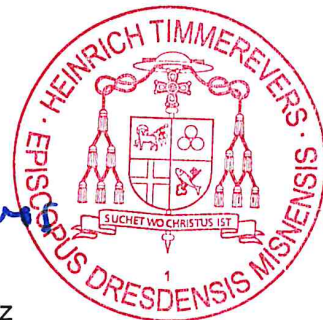
+ *Ulrich Neymeyr*

Ort, Datum

Dresden,  
20.1.2019

Bischof Heinrich Timmerevers  
für das Bistum Dresden-Meißen

+ *Heinrich Timmerevers*



Ort, Datum

Fulda,  
13.12.18



Diözesanadministrator  
Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez  
für das Bistum Fulda

+ *Karlheinz Diez*